

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0050/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	15.03.2021	Vorberatung
Rat der Stadt	23.03.2021	Entscheidung

43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohngebiet Karthausen
hier: Abwägung und Beschluss über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände vom 29.10.2020

Beschlussentwurf:

Es wird beschlossen, den Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis fordert, dass der 15 m breite und westlich im Plangebiet verlaufende Grünstreifen (entlang der L81 zwischen der Hofstelle Karthausen und dem geplanten Wohngebiet) tatsächlich als Grünfläche verwirklicht und nicht durch Straßenverkehrsflächen überplant wird. Die Darstellungen in der 43. Änderung des Flächennutzungsplans zeigen für diesen Bereich eine etwa 15m breite Grünfläche, die auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt wird. Eine Nutzung der dargestellten Grünfläche als Straßenverkehrsfläche ist nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus schlägt die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis vor, die Grünfläche entlang der bestehenden alten Hecke an der Flurstücksgrenze auf Höhe der historischen Hofanlagen zu erweitern, um eine Eingrünung des Gebietes zu erreichen. Entgegen dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen Kreis einen keilförmigen Grünstreifen („Grüninsel“) in der 43. Änderung des FNP darzustellen, sieht sowohl das vorhandene städtebauliche Konzept als auch der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung befindliche Bebauungsplans Nr. 108, Wohngebiet Karthausen, 1. Bauabschnitt bereits einen ca.25m breiten, von Osten nach Westen verlaufenden Grünstreifen/Grünkorridor als Vernetzungsraum vor, der auch die Fläche der vorhandenen Heckenstrukturen umfasst.

Der Grünstreifen wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. Zudem wird derzeit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft, die ökologische sowie funktionale Ausgestaltung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Heckenstrukturen, im Rahmen eines Freiraum- bzw. Durchgrünungskonzeptes zu begleiten.

Anlage:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände vom 29.10.2020